

Beitragsordnung des SKV-Eglosheim e.V gem.

§ 13 i.V. m. § 8 der Vereinssatzung des SKV

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

Der Mitgliedergrundbetrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Der jährliche Grundbetrag beträgt:

	aktiv	passiv
--	-------	--------

Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr	88,--	60,--
Ehegatten	72,--	45,--
Kinder/Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	55,--	
Ab dem 3. Kind ist die Mitgliedschaft bis zum 18. Lebensjahr beitragsfrei.		
Schüler/Studenten ab dem vollendeten 18. Lebensjahr bis zum 27. Lebensjahr <u>auf Antrag</u>	55,--	40,--
Auszubildende / Rentner / Behinderte <u>auf Antrag</u>	65,--	45,--
Familienbeitrag (Eltern mit 1 Kind und weitere Kinder/ Alleinerziehende ab zwei Kinder bis zum. 18. Lebensjahr	150,--	
Ehrenmitglieder/Bundesfreiwilligendienst	50,--	

Zusätzlich wird eine Aufnahmegebühr für Neumitglieder ab 18 Jahren in Höhe von 20,-- Euro, für Familien 25,-- Euro erhoben.

Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportverbandes inbegriffen.

Der Einzug der Jahresbeiträge erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV zum **28.02.**

Konten des Vereins sind:

VR-Bank Neckar-Enz eG.

IBAN DE89604914300105386006 / BIC GENODES1VBB

Kreissparkasse Ludwigsburg

IBAN DE31604500500000011226 / BIC SOLADES1LBG

Anträge auf Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages sind mit entsprechenden Nachweisen spätestens zum 15.01. für das laufende Jahr der Geschäftsstelle vorzulegen. Anschrift- und Kontowechsel sind dem Hauptverein **sofort** mitzuteilen.

Falls Beiträge beim Abbuchungsverfahren durch nicht mitgeteilte Kontoänderung bzw. bei Widerspruch nicht eingezogen werden können, werden 6,-- Euro Verwaltungskosten berechnet.

Beim Eintritt bis 30.06. eines Jahres ist der volle Jahresbeitrag, bei Eintritt ab dem 01.07. eines Jahres der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

Nicht entrichtete Beiträge führen zum Verlust jeglicher Ansprüche aus der Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes.

Mitglieder, die mit der Zahlung Ihres Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung **ein Jahr** im Rückstand sind, werden von der Mitgliedschaft gem. § 6, Ziff. 3a der Satzung ausgeschlossen.

Abteilungen können zur Deckung von Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Zusatzbeiträge erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben.

Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Dieser ist schriftlich der Geschäftsstelle bis spätestens zum 01.12.vorzulegen.

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

Die oben aufgeführten Mitgliedsbeiträge gelten ab dem 01.01.2014 – SKV-Eglosheim Der Vorstand.